



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

*** ***** **** *****
, *****
, *****

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Waldstraße 58, 65187 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Verbots der Abschiebung
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am **28. Dezember 2009**
durch den Richter am Verwaltungsgericht Gietzen als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Aussetzung von Maßnahmen zur Abschiebung des Antragstellers nach Schweden ist nicht zulässig, da ihm § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) entgegensteht.

Die schwedischen Behörden haben mit Schreiben vom 6. November 2009 ihre Zuständigkeit aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates „zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist“ (Dublin-II-VO) für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers, der über Schweden nach Deutschland eingereist ist, erklärt. Liegen somit die Voraussetzungen des § 34 a Abs. 1 AsylVfG vor, kommt § 34 a Abs. 2 AsylVfG zur Anwendung, so dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht statthaft ist.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1938, 2315/93, BVerfGE 94, 94 ff.) rechtfertigt keine andere Einschätzung. Danach ist in Anwendung des Konzepts der normativen Vergewisserung davon auszugehen, dass in den sicheren Drittstaaten die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Gleichwohl kann ausnahmsweise die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes notwendig sein, bspw. wenn sich ein Staat eines Flüchtlings ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs zu entledigen sucht (BVerfG a.a.O.).

Der Antragsteller hat aber nicht substantiiert dargelegt, dass bei ihm ein solcher Ausnahmefall gegeben ist. Vielmehr enthält die Antragsschrift den Hinweis, dass die schwedischen Behörden den Asylantrag des Antragstellers abgelehnt hätten und ihm aufgrund eines bilateralen Abkommens Schwedens mit dem Irak die Abschiebung nach Bagdad drohe. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass das in

Schweden durchgeführte Asylverfahren des Antragstellers nicht den europarechtlichen Anforderungen genügt hat.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin nicht von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht, das Asylbegehren des Antragstellers selbst zu prüfen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO), Gebrauch gemacht hat. Ein solcher Anspruch eines Flüchtlings auf Selbsteintritt kann, wenn man überhaupt ihn überhaupt anerkennt, aufgrund der Normsystematik allenfalls in Einzelfällen, d. h. bei einem Anknüpfungspunkt an die Person und besondere persönliche Verhältnisse des Flüchtlings, gegeben sein. Jedes andere Verständnis würde zu einer Umgehung der Vorgaben der Dublin II VO, mit dem bezweckt wird, einen „Asyltourismus“ innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft zu vermeiden, führen. Der Antragsteller hat keine individuellen Gründe vorgebracht, aus denen ein solches Selbsteintrittsrecht hergeleitet werden könnte. Insoweit macht er unter Hinweis auf Entscheidungen des VG Münster und des VG Schleswig lediglich geltend, dass die Entscheidungspraxis für Angehörige der christlichen Minderheit in Schweden eine andere als in der Bundesrepublik Deutschland sei. Aus abweichenden materiellen Bewertungen der Situation bestimmter Gruppen in einem Herkunftsland folgt nicht die Verpflichtung zu einem Selbsteintritt. Ansonsten wäre die Bundesrepublik Deutschland faktisch gehalten, die Asylpraxis in Staaten der Europäischen Gemeinschaft auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Eine derartige Kompetenz steht einem Mitgliedsstaat nicht zu. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass der Antragsteller am 12. Juni 2009 angehört worden ist, eine solche Verpflichtung zu begründen.

Nach allem war der Antrag gemäß § 154 Abs. 1 VwGO kostenpflichtig abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Gietzen